

SANACONSULT TREUHAND

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Graf-Lennart-Bernadotte-Straße 3 · 88131 Lindau
Telefon (0 83 82) 2 77 63 42 · Telefax (0 83 82) 2 77 63 45
free call 0800 / 4 63 64 43

Hinweise April 2007

A. Ertragsteuern

1. Geplante Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht

In einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind folgende Rechtsänderungen vorgesehen:

- Die Höchstgrenze für den Abzug von Spenden als Sonderausgabe soll angehoben werden auf einheitlich 20 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte. Bisher sind je nach Empfänger der Spende höchstens 5 oder 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.
- Alle Spenden, die über die Höchstgrenze hinausgehen, sollen künftig unabhängig von ihrer Höhe zeitlich unbegrenzt in den Folgejahren abziehbar sein. Bisher können Beträge über der Höchstgrenze nur bei Großspenden von mehr als 25.565 € ein Jahr zurück und fünf Jahre vorgetragen werden.
- Der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden in das Vermögen begünstigter Stiftungen soll angehoben werden von 307.000 € auf 750.000 €. Der Gesetzentwurf verlangt nicht mehr, dass die Spende innerhalb eines Jahrs seit der Gründung der Stiftung erfolgt, d. h. auch Spenden an bereits länger bestehenden Stiftungen werden begünstigt. Nach wie vor muss jedoch in das Vermögen der Stiftung gespendet werden, d. h. der Spender muss verfügen, dass die Spende nicht für die laufenden Ausgaben der Stiftung verwendet werden darf. Der Höchstbetrag wird wie bisher nur einmal in zehn Jahren gewährt. Der Sonderausgabenabzug kann beliebig auf zehn Jahre verteilt werden. Der bisherige Höchstbetrag von 20.450 € pro Jahr für Spenden an bestehende Stiftungen soll entfallen.
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften, z. B. das Sommerfest des Tennisclubs oder die Altpapiersammlung eines Sportvereins, sind bisher von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn der Gesamtumsatz aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzüglich Umsatzsteuer 30.678 € nicht übersteigt. Diese Grenze soll ab 2007 auf 35.000 € angehoben werden.
- Die „Übungsleiterpauschale“ für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich soll ab 2007 steigen auf 2.100 € pro Jahr, z. B. für nebenberufliche Dirigenten. Bisher waren solche Einnahmen nur bis 1.848 € steuerfrei.
- Für die unentgeltliche Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen soll ein Steuerabzug von 300 € pro Jahr eingeführt werden, d. h. dieser Betrag kann direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Voraussetzung ist eine Tätigkeit von mindestens 20 Stunden monatlich im Auftrag eines Gemeinwesens oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

2. Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens

Bis zum Jahr 2000 wurden einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften höher besteuert als ausgeschüttete Gewinne. Die zusätzliche Steuer auf die einbehaltenen Gewinne wurde bis zur Ausschüttung als Körperschaftsteuerguthaben gespeichert. Bestehende Guthaben aus dieser Zeit werden ab 2008 in zehn gleichen Jahresbeträgen unabhängig von Gewinnausschüttungen vom Finanzamt ausbezahlt.

Das Körperschaftsteuerguthaben wird im Rahmen der Körperschaftsteueranmeldung 2006 letztmalig festgestellt. Eine Gewinnausschüttung im Jahr 2007 mindert das Körperschaftsteuerguthaben nicht. 2008 wird ohne Antrag der Anspruch auf Auszahlung in zehn gleichen Jahresbeträgen durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Der erste Jahresbetrag wird ausbezahlt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Festsetzungsbescheids. In den Folgejahren wird jeweils am 30. September ausbezahlt.